

PIFF
Projekt Für Inklusive Freizeit Freiburg
Fortbildungsmodul Nr. 4 am 20.04.2015
**„Rechtliche Fragen -
Haftung, Aufsichtspflicht“**

Referent: Ingo Pezina,
Jurist beim PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg

Themenübersicht

- I. Haftung der Organisation für ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- II. Haftung der handelnden Personen
- III. Aufsichtspflichtverletzung als spezieller Haftungsfall
- IV. Versicherungsschutz
(Haftpflicht, Vermögensschaden und Unfall)

I. Haftung der Organisation

- Erfüllung vertraglicher Ansprüche
- Haftung bei gesetzlichen Schadensersatzansprüchen
- Haftung eines Vereins für seine Organe nach § 31 BGB
- Haftung der Organisation für Angestellte und Ehrenamtliche im Rahmen von vertraglichen Verpflichtungen oder gegenüber unbeteiligten Dritten

II. a) Haftung der handelnden Personen

- Grundsatz der persönlichen Haftung bei Schadensverursachung
- Definition von Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Haftung
- Haftungsbeschränkung für die Mitglieder des Vorstands und sonstiger Organe eines Vereins nach § 31a BGB und für Vereinsmitglieder nach § 31b BGB

II. b) Übertragung von Aufgaben an Dritte

- ordnungsgemäße Auswahl (fachliche Qualifikation, entsprechende Ausbildung, erforderliche Erfahrung, charakterliche Eignung und Zuverlässigkeit)
- ordnungsgemäße Einweisung
(fachgerechte Information, Übergabe bestehender Richtlinien)
- Überwachung im gebotenen Umfang
(grundsätzlich Stichproben in sich verlängernden Intervallen)

III. a) Entstehung der Aufsichtspflicht

- Die Pflicht zur Beaufsichtigung von Personen gliedert sich in die
 - **Betreuungspflicht** zum Schutz der betroffenen Person selbst und in die
 - **Aufsichtspflicht** zum Schutz Dritter vor der zu beaufsichtigenden Person.
- Aufsichtsbedürftig sind
 - alle Minderjährigen,
 - Volljährige dagegen nur, wenn sie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nach den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall beaufsichtigt werden müssen.
- Aufsichtsbedürftige können aber auch für sich selbst verantwortlich sein.
- Aufsichtspflichten resultieren aus
 - gesetzlichen Regelungen (Personensorgeberechtigte, Lehrer) und
 - vertraglicher Übernahme (Betreuungsvertrag, Arbeitsvertrag, Ehrenamtsvertrag)Letzteres muss weder schriftlich noch ausdrücklich erfolgen.

III. b) Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

- Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich
 - (1) nach Alter, Eigenart und Charakter der aufsichtsbedürftigen Person,
 - (2a) nach der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens und
 - (2b) dem Umfang des drohenden Schadens sowie
 - (3) danach, was der aufsichtsführenden Person in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann.
- Beginn und Ende einer vertraglich begründeten Aufsichtspflicht bestimmen sich nach dem zwischen den Vertragspartnern getroffenen Regelungen.
- Bei der Übertragung der Aufsichtsführung innerhalb einer Organisation sind die allgemein bei einer Aufgabendelegation geltenden Kriterien zu beachtenden (Auswahl, Einweisung, Überwachung).

IV. a) Haftpflichtversicherung der Organisation

- wichtigster Versicherungsschutz
- Bestimmung der Versicherungsmodalitäten
(Geltungsbereich, versichertes Risiko, versicherte Schäden, ausreichende Deckungssumme, Einbeziehung auch der ehrenamtlichen Mitarbeiter)
- Vorgehen des Haftpflichtversicherungsunternehmens
- Dokumentation der Schadensereignisse

IV. b) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- ergänzender Versicherungsschutz
- Definition der Vermögensschäden
- Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung
- Mitversicherung von vorsätzlich verursachten Vermögensschäden

IV. c) Unfallversicherung (gesetzlich – privat)

- Prinzip des Versicherungszwangs in der gesetzlichen Unfallversicherung
- Arbeitsunfälle (einschließlich „Wegeunfälle“) und Berufskrankheiten
- Leistungen nur bei Körperverletzung, Tötung oder Beschädigung von Körperersatzstücken
- anderweitiger Ausgleich von Sachschäden
- kein Anspruch auf Schmerzensgeld
- versicherter Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung
- Private Unfallversicherung (Freiwilligkeit, betragsmäßige Beschränkungen)